

Erläuternde Bemerkungen zur Vorarlberger Bautechnikverordnung LGBl. Nr.83/2007

I. ALLGEMEINES:

Die technischen Bauvorschriften der Länder weisen zum Teil erhebliche Unterschiede auf. Unterschiedliche technische Anforderungen stellen insbesondere für die Bauwirtschaft, die über die Bundesländergrenzen hinaus Bauprodukte produziert sowie Bauwerke plant und ausführt, ein Hemmnis dar und verursachen höhere Kosten. Das Interesse der Bauwirtschaft an einer Harmonisierung der technischen Bauvorschriften ist daher groß.

Die Landesamtsdirektorenkonferenz setzte daher im März 2000 eine Expertengruppe der Länder mit dem Ziel der Erarbeitung eines Vorschlags zur Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften ein. Die Expertengruppe hatte sich dazu des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) bedient.

In inhaltlicher Hinsicht wurde das Ziel formuliert, dass die Vereinheitlichung Hand in Hand mit einer Vereinfachung im Sinne möglichst deregulierter, offener Regelungen gehen sollte. Im Großen und Ganzen sollte sich für kein Land die Notwendigkeit ergeben, strengere und dichtere Regelungen als bisher vorzusehen.

Es bestand das Bestreben, dass die Länder gemäß Art 15a B-VG eine Vereinbarung über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften abschließen. Der Vorarlberger Landtag hat diese Vereinbarung bereits am 9.3.2005 ratifiziert.

Da nicht alle Landtage zu einer Ratifizierung der Vereinbarung bereit waren, kann die Vereinbarung derzeit nicht in Kraft treten. Dessen ungeachtet ist das Ziel einer weitestgehenden Vereinheitlichung der bautechnischen Vorschriften unbestritten. Dieser Entwurf ist in großen Teilen wortgleich mit der vom Landtag genehmigten Vereinbarung der Länder über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften.

Im Verordnungsentwurf wird auf die Richtlinien des OIB, in denen die einzelnen bautechnischen Anforderungen im Detail festgelegt sind, verwiesen. Die OIB-Richtlinien wurden vom OIB – nunmehr ohne Bezugnahme auf die erwähnte Art. 15a B-VG Vereinbarung – beschlossen und auf der Homepage des OIB veröffentlicht. In einigen wenigen Fällen wurden im vorliegenden Verordnungsentwurf von einzelnen Bestimmungen der OIB-Richtlinien Abweichungen festgelegt (vgl. § 26 Abs. 2 zu OIB-Richtlinie 3, § 35 Abs. 2 zu OIB-Richtlinie 4 und § 41 Abs. 2 bis 5 zu OIB-Richtlinie 6).

Zukünftiger Aufbau der technischen Bauvorschriften:

In den Bestimmungen der Verordnung werden die wesentlichen Anforderungen an Bauwerke, wie sie aus der Bauproduktenrichtlinie bekannt sind, definiert und präzisiert. Da in der Verordnung jedoch grundsätzlich keine technischen

Detailanforderungen festgelegt werden sollen, wie z. B. Maße, Grenzwerte oder Klassen, werden diese Bestimmungen auf Verordnungsebene funktional, zielorientiert und schlank sein. Dies gewährleistet nicht nur eine hohe Flexibilität in der Anwendung, sondern auch, dass diese Anforderungen längerfristige Gültigkeit haben und nicht allzu oft an die technische Entwicklung angepasst werden müssen.

Der vorliegende Entwurf enthält gemäß dem oben geschilderten Konzept die zielorientierten Anforderungen auf der Ebene des Landesrechts sowie einheitliche Begriffsbestimmungen.

Die Gliederung wurde an die Bauproduktenrichtlinie angepasst, die die folgenden sechs wesentlichen Anforderungen (w.A.) an Bauwerke kennt:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. Brandschutz
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
4. Nutzungssicherheit (einschließlich Barrierefreiheit)
5. Schallschutz
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz.

Die Struktur des vorliegenden Entwurfes folgt im Großen und Ganzen diesen sechs wesentlichen Anforderungen.

Ebenso folgen auch die OIB-Richtlinien grundsätzlich den sechs wesentlichen Anforderungen der Bauproduktenrichtlinie. Das bedeutet, dass sechs Richtlinien vorgesehen sind, für jede wesentliche Anforderung eine.

Der vorliegende Entwurf ist mit dem EU-Recht vereinbar. Als technische Vorschrift ist er jedoch – ebenso wie in weiterer Folge die Richtlinienentwürfe des Österreichischen Instituts für Bautechnik – von der Europäischen Kommission entsprechend der Informationsrichtlinie zu notifizieren.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN:

Zu § 1:

Ergänzend zu den Begriffsbestimmungen der OIB-Richtlinie Begriffsbestimmungen ist es erforderlich, die Begriffe „Stand der Technik“ und „OIB-Richtlinie“ zu definieren.

Zu § 2 Abs. 1:

In diesem Absatz werden die 6 wesentlichen Anforderungen der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) angeführt. Die grundsätzlichen Anforderungen dieses Absatzes folgen sinngemäß dem Anhang 1 der Bauproduktenrichtlinie und werden auch in der Folge in den einleitenden Paragraphen der Unterabschnitte 1-6 des 2. Abschnitts dieses Entwurfes für die einzelnen wesentlichen Anforderungen

wiederholt. Die als "wesentliche Anforderungen" nachfolgend angeführten bautechnischen Anforderungen müssen von Bauwerken als Ganzes und in ihren Teilen erfüllt werden, worauf sowohl bei der Planung als auch bei der Ausführung Bedacht zu nehmen ist. Hierbei muss auch die Gebrauchstauglichkeit gewährleistet bleiben, das heißt, normalerweise vorhersehbare Einwirkungen dürfen weder die Sicherheitsaspekte der wesentlichen Anforderungen noch die Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigen. Diese Anforderungen müssen bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden. Als Kriterien für die Formulierung technischer Detailanforderungen zum Zweck der Erfüllung dieser Zielvorgaben werden Lage, Größe und Verwendung der Bauwerke genannt.

Zu § 2 Abs. 2:

Dieser Absatz weist darauf hin, dass zum Zweck der Erfüllung der allgemeinen Anforderungen des Abs. 1 neben einer normalen Instandhaltung dann noch zusätzliche Maßnahmen getroffen werden müssen, wenn Bauteile schädigenden Einflüssen ausgesetzt sind, die die Erfüllung der wesentlichen Anforderungen beeinträchtigen könnten.

Zu § 3 Abs 1:

In § 3 Abs. 1 und Abs. 2 wird die wesentliche Anforderung 1 gemäß Anhang 1 der Bauproduktenrichtlinie wiederholt. In Abs. 2 wurde ergänzend eingeführt, dass der Stand der Technik berücksichtigt werden muss, weiters wurde präzisiert, dass es sich bei den Einwirkungen sowohl um ständige, als auch um veränderliche und außergewöhnliche Einwirkungen handelt, sofern die Tragfähigkeit betroffen ist. Bei der Beurteilung der Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit können außergewöhnliche Einwirkungen (z. B. Erdbeben) jedoch außer Betracht gelassen werden. Ein Bauwerk muss also seine Tragfähigkeit auch im Falle solcher außergewöhnlichen Einwirkungen aufrecht erhalten, Verformungen oder Beschädigungen, die zu einer Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit führen, würden in diesem Fall jedoch in Kauf genommen. Die Anforderung muss nicht nur während der Verwendung des Bauwerkes, sondern auch während der Errichtung erfüllt werden. Die Einbeziehung der Errichtungsphase ist spezifisch für die wesentliche Anforderung "Mechanische Festigkeit und Standsicherheit", da der Ausschluss einer Gefährdung Dritter, nicht am Bauprozess Beteiligter, durch ein mechanisches Versagen (z. B. Einsturz) von Bauwerken oder Bauwerksteilen während der Errichtung als vom Baurecht umfasst betrachtet werden kann.

Zu § 4:

Die technischen Detaillösungen, die in der Erfüllung der auf Verordnungsebene gesteckten Ziele dienen, werden durch die OIB-Richtlinie 1 geregelt. Hält der Bauwerber diese Richtlinien ein, ist sichergestellt, dass die auf Verordnungsebene festgelegten zielorientierten Anforderungen erfüllt werden.

Zu § 5:

Dieser Paragraph ist eine allgemeine Anforderung an den Brandschutz, die in den folgenden §§ 6 bis 10 entsprechend der im Anhang 1 der Bauproduktenrichtlinie für

die wesentlichen Anforderung 2 angeführten Aufzählung in Teilaspekte aufgegliedert wird. Die allgemeine Anforderung dieses Paragraphen kann insbesondere erreicht werden durch:

- Maßnahmen zum Erhalt der Tragfähigkeit des Bauwerkes im Brandfall (§ 6),
- Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks (§ 7),
- Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke (§ 8),
- eine geeignete Konzeption der Fluchtwege (§ 9) und
- eine geeignete Konzeption der Vorkehrungen für Rettung und Löscharbeiten im Brandfall (§ 10).

Zu § 6:

Hierbei handelt es sich um die Anforderung, dass während eines Brandes die Tragfähigkeit des Bauwerkes soweit und solange erhalten bleiben muss, dass eine sichere Flucht oder Rettung der Benutzer des Bauwerkes möglich ist (Abs. 1), aber auch größere Schäden an Bauwerken auf Nachbargrundstücken vermieden werden (Abs. 2). Die Kriterien, nach denen dies zu beurteilen ist, sind in den beiden Absätzen ebenfalls angeführt (Größe und Verwendungszweck des Bauwerkes bei Abs. 1 und Lage und Größe in Abs. 2).

Zu § 7:

Tritt in einem Bauwerk ein Brand auf, so muss zur Begrenzung der Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen und von Sachschäden getrachtet werden, die Ausbreitung von Feuer und Rauch zu begrenzen. Dies kann durch einen angemessenen Feuerwiderstand von raumabgrenzenden Bauteilen wie Wänden oder Decken erfolgen (Abs. 2), wenn dies nicht ausreicht, sind Bauwerke in Brandabschnitte zu unterteilen (Abs. 3). Unter Feuerwiderstand ist entsprechend der europäischen Klassifizierung je nach Bauteil und Verwendungszweck auch Rauchdichtheit und Wärmedämmung zu verstehen. Hinsichtlich der in Abs. 3 genannten Fluchtwege wird auf die Bestimmungen des § 9 verwiesen.

Die Abs. 4 bis 7 nehmen Bezug auf bestimmte Bauwerksteile, auf die hinsichtlich der Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes besonders Bedacht zu nehmen ist (Räume mit erhöhter Brandgefahr, Fassaden, Hohlräume und Feuerungsanlagen).

Abs. 8 sieht vor, dass ausreichende und geeignete Einrichtungen für die erste und erweiterte Löschhilfe vorhanden sein müssen, wobei auf die Lage, Größe und den Verwendungszweck des Bauwerkes Rücksicht zu nehmen ist. Darüber hinaus kann es erforderlich sein, Brandschutzeinrichtungen, wie z. B. automatische Brandmeldeanlagen, ortsfeste Löschanlagen oder Rauch- und Wärmeabzugsanlagen vorzusehen.

Unter "erster Löschhilfe" sind gemäß ÖNORM F 1000 T. 1 Löschmaßnahmen zu verstehen, die vor Eintreffen der Feuerwehr mit in der Nähe des Gefahrenbereiches vorhandenen Kleinlöschgeräten (z. B. Handfeuerlöschern, Löschdecken,

Wandhydranten) durchgeführt werden. Bei der "erweiterten Löschhilfe" handelt es sich um organisierte Löschmaßnahmen, die vor Eintreffen der Feuerwehr mit in der Nähe des Gefahrenbereiches vorhandenen Löschgeräten durchgeführt werden.

Zu § 8:

Um der Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen und größeren Sachschäden auf Nachbargrundstücken vorzubeugen, müssen Bauwerke so geplant und ausgeführt sein, dass ein Übergreifen des Brandes auf andere Bauwerke verhindert oder ausreichend verzögert wird. Hierbei ist insbesondere auf die Außenwände (Abs. 2) und auf Dächer mit all ihren Elementen (inklusive Aufbauten, Fenster etc.) Bedacht zu nehmen.

Abs. 2 sieht vor, dass dieses Schutzziel auch durch einen entsprechenden Abstand zu anderen Bauwerken erreicht werden kann. Hierbei handelt es sich nicht um eine Abstandsvorschrift im Sinne der §§ 5-7 des Baugesetzes, sondern lediglich um eine konkrete technische Anforderung zur Vermeidung einer Ausbreitung von Feuer.

Zu § 9:

Eine wesentliche Maßnahme zur Erreichung der allgemeinen Schutzziele des § 5 ist, sicher zu stellen, dass Benützer eines Bauwerkes dieses im Brandfall sicher verlassen können oder gerettet werden können. § 9 regelt hierzu "Fluchtwege". Diese sind jedoch nicht die einzige Möglichkeit, das Bauwerk zu verlassen, vielmehr muss § 9 in Verbindung mit § 28 gesehen werden. Unter Berücksichtigung der Forderung des § 28, dass Bauwerke ausreichend durch Türen, Tore, Treppen, Gänge etc. erschlossen sein müssen, steht auch grundsätzlich der Erschließungsweg zum Verlassen des Bauwerkes zur Verfügung, jedoch nur solange dies durch das Brandgeschehen nicht verhindert wird. § 9 Abs. 2 regelt nun, dass je nach Größe und Verwendungszweck eines Bauwerkes auch qualifizierte Fluchtwege vorgesehen werden müssen, an die höhere Anforderungen hinsichtlich des Brandverhaltens der Wand- und Deckenverkleidungen gestellt werden und die nötigenfalls auch durch Brandabschnittsbildung und technische Maßnahmen zusätzlich abgesichert werden können, um eine Flucht ausreichend lange zu ermöglichen. Gegebenenfalls kann auch bereits der Erschließungsweg als Fluchtweg ausgeführt werden. Für die Beurteilung, ob ein Fluchtweg vorgesehen werden muss oder der normale Erschließungsweg ausreicht, ist neben Größe und Verwendungszweck auch die Möglichkeit einer Rettung von Benützern mittels Rettungsgeräten der Feuerwehr zu berücksichtigen.

Zu § 10:

Da in den §§ 5 bis 10 davon ausgegangen wird, dass eine Brandbekämpfung auch durch Feuerwehr und sonstige Löschkkräfte erfolgt, sind die Voraussetzungen für deren Wirkmöglichkeiten und Sicherheit bereits bei der Planung und Ausführung von Bauwerken zu berücksichtigen. Erfordernisse und Kriterien werden in Abs. 2 angeführt. Bei den beispielhaft angeführten Löschwasserleitungen handelt es sich um solche innerhalb des Bauwerkes. Die Bereitstellung von ausreichenden Mengen Löschwassers durch kommunale Wasserleitungen, Löschwasserteiche etc. ist durch die technischen Bauvorschriften nicht erfasst, sondern in der Regel durch die Gemeinde zu

gewährleisten. Bei besonderen Nutzungen mit hohem Löschwasserbedarf kann es jedoch im Einzelfall erforderlich sein, dass zusätzliche Einrichtungen zur Gewährleistung einer ausreichenden Löschwassermenge geschaffen und im Bauprojekt berücksichtigt werden müssen.

Zu § 11:

Die technischen Detaillösungen, die in der Erfüllung der auf Verordnungsebene gesteckten Ziele dienen, werden durch die OIB-Richtlinien 2, 2.1. und 2.2. geregelt. Hält der Bauwerber diese Richtlinien ein, ist sichergestellt, dass die auf Verordnungsebene festgelegten zielorientierten Anforderungen erfüllt werden.

Zu § 12:

Hierbei handelt es sich um die allgemeine Anforderung an Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz entsprechend der Bauproduktenrichtlinie.

Zu § 13:

Hinsichtlich Sanitäreinrichtungen wird unterschieden zwischen Bauwerken mit Aufenthaltsräumen, die immer mit einer ausreichenden Anzahl von Sanitäreinrichtungen ausgestattet sein müssen, und sonstigen Bauwerken, wo Sanitäreinrichtungen nur dann vorgesehen werden müssen, wenn diese Bauwerke zur Ansammlung von einer größeren Anzahl von Personen bestimmt sind. Anzahl und Art der vorzusehenden Sanitäreinrichtungen richtet sich nach Größe und Verwendungszweck des Bauwerkes.

Zu § 14:

§ 14 stellt Anforderungen an die Sammlung und Beseitigung von Abwässern und Niederschlagswässern. Vorschriften über den Anschluss an Kanalisationsanlagen, die Versickerung (einschließlich allfälliger Retentionsbecken) sowie über die Ausführung von Anschlusskanälen und über Anlagen zur Vorbehandlung sind jedoch durch die technischen Bauvorschriften nicht erfasst.

Neben dem eigentlichen Schutzziel "Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz" enthält § 14 mit Abs. 3 auch die Anforderung, dass durch die Anlagen zum Sammeln und Beseitigen der Abwässer und Niederschlagswässer weder die Tragfähigkeit des Untergrundes noch die Trockenheit von Bauwerken beeinträchtigt werden dürfen.

Zu § 15:

Gemäß gängiger Terminologie (vgl. Normenserie ÖNORM EN 12056) werden landwirtschaftliche Abflüsse wie Gülle oder Jauche nicht als "Abwasser" bezeichnet, weshalb hierfür ein eigener Artikel mit der Bezeichnung "sonstige Abflüsse" vorgesehen wurde.

Zu § 16:

Auch Abfälle müssen in einer Art und Weise gesammelt und entsorgt werden können, dass die Einhaltung der wesentlichen Anforderung "Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz" gewährleistet bleibt.

Zu § 17:

Dieser Paragraph behandelt Abgase von Feuerstätten nur insofern, als durch diese Sicherheit und Gesundheit von Personen im Sinne der wesentlichen Anforderung 3 Gesundheit, Hygiene und Umweltschutz betroffen sind. Das bedeutet, dass die Abgase unter Berücksichtigung der Art der Feuerstätte und des Brennstoffes derart ins Freie abzuführen sind, dass die wesentliche Anforderung 3 erfüllt wird. Andere Aspekte wie Brandschutz (Feuerungsanlagen dürfen keine Brandgefahr herbeiführen) oder Nutzungssicherheit (Feuerungsanlagen dürfen an ihren zugänglichen Oberflächen nicht Temperaturen erreichen, die zu Verbrennungen führen können) sind durch Bestimmungen unter anderen wesentlichen Anforderungen erfasst (vgl. insbesondere § 7 Abs. 7 und § 32). Unter „Feuerungsanlagen“ ist hierbei die Gesamtheit von Feuerstätte und Abgasanlage samt allfälliger Verbindungsstücke zu verstehen. Der Begriff "Abgasanlage" umfasst alle Arten von Abgasanlagen, unabhängig vom verwendeten Brennstoff, also auch rußbrandbeständige Rauchfänge.

Zu § 18:

Der Schutz vor Feuchtigkeit umfasst im Wesentlichen drei Aspekte, nach denen auch die Absätze diese Paragraphen gegliedert sind: Schutz vor Wasser und Feuchtigkeit aus dem Boden, Schutz gegen Niederschlagswässer sowie Vermeidung schädigender Feuchtigkeit, die durch Wasserdampfkondensation in Bauteilen oder auf Oberflächen entsteht. Der Schutz vor Feuchtigkeit ist der wesentlichen Anforderung Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz zugeordnet, da durch Feuchtigkeit ein den Benutzern abträgliches Raumklima herbeigeführt werden kann oder Schimmelbildungen auftreten können. Darüber hinaus sind die Anforderungen des § 18 jedoch auch für die dauerhafte Erfüllung aller anderen wesentlichen Anforderungen von Bedeutung (z. B. Vermeidung von Korrosion der Betonbewehrung, Vermeidung von Feuchtigkeitsschäden in der Wärmedämmung).

Der Hinweis auf Hochwasserereignisse in Abs. 1 zielt darauf ab, dass gegebenenfalls auch mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit auftretende Hochwasserereignisse bei der Planung und Bemessung der Abdichtungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Solche Abdichtungsmaßnahmen können auch Gebäudeöffnungen und Hausinstallationen in tiefer gelegenen Gebäudeteilen betreffen. Auch auf Wassergefahren durch Wildbäche ist nach der vorliegenden Bestimmung Bedacht zu nehmen. Weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen ergeben sich aus § 24.

Zu § 19:

Bei den in diesem Paragraph aufgestellten Anforderungen an die Nutzwasserversorgung handelt es sich um Vorkehrungen, die letztlich wieder dem Schutz einer hygienisch einwandfreien Trinkwasserversorgung (vgl. § 20) dienen.

Zu § 20:

Die Anforderung des § 20 dienen dazu, zu gewährleisten, dass Trinkwasser, das in ein Bauwerk gelangt, hygienisch einwandfrei bleibt. Auf welche Weise hygienisch einwandfreies Trinkwasser zur Verfügung gestellt wird (z. B. durch Anschluss an eine kommunale Wasserversorgungsanlage) wird nicht durch die technischen

Baubestimmungen geregelt. Abs. 1 stellt weiters die Forderung auf, dass Bauwerke mit Aufenthaltsräumen jedenfalls über eine hygienisch einwandfreie Trinkwasserversorgung verfügen müssen. Die Absätze 2 und 3 konkretisieren die Forderung nach der Aufrechterhaltung der hygienisch unbedenklichen Qualität des Trinkwassers im Bauwerk.

Zu § 21:

§ 21 unterscheidet zwischen 3 Arten von Immissionen: Immissionen, die vom Bauwerk und seinen Bauteilen ausgehen (z. B. Freisetzung von chlorierten Kohlenwasserstoffen, gefährlichen Partikeln, radioaktiver Strahlung oder sonstigen Schadstoffe durch Bauprodukte) und zu unzulässigen Schadstoffkonzentrationen in der Innenraumluft führen können (Abs. 1), Emissionen von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen, Prozessen etc., die aufgrund des Verwendungszwecks im Bauwerk zu erwarten sind (Abs. 2) sowie gegebenenfalls bekannte Emissionen aus dem Untergrund (z. B. Radon), gegen die die Benutzer des Bauwerkes abgeschirmt werden müssen (Abs. 3). Schall und Erschütterungen sind gesondert geregelt (§ 36 bis 39). Die Anforderung des Abs. 1 kann insbesondere durch die Verwendung von Bauprodukten erreicht werden, von denen keine die Gesundheit gefährdenden Emissionen ausgehen.

Zu § 22:

Abs. 1 stellt die Forderung nach ausreichender natürlicher Belichtung für alle Aufenthaltsräume eines Bauwerkes auf. Ziel ist die Sicherstellung von Belichtungsverhältnissen, die für Gesundheit und Wohlbefinden der Benutzer erfahrungsgemäß erforderlich sind. Lediglich für spezifische Verwendungszwecke, für die auch künstliche Beleuchtung unter den oben angeführten Kriterien als ausreichend betrachtet werden kann, kann auf eine natürliche Belichtung verzichtet werden (z. B. Laborräume). Bei der Beurteilung ist auch auf die Raumgeometrie und auf die Belichtungsverhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Abs. 2 umfasst sowohl die Aufenthaltsräume wie auch alle sonstigen allgemein zugänglichen Bereiche von Bauwerken und stellt das grundsätzliche Erfordernis einer dem Verwendungszweck entsprechenden (künstlichen) Beleuchtung auf.

Zu § 23:

In dieser Bestimmung wird das grundsätzliche Erfordernis der Lüftbarkeit und Beheizbarkeit aller Räume in Bauwerken normiert, wobei freilich der Verwendungszweck berücksichtigt werden muss. Durch Lüftungsanlagen darf jedoch die Gesundheit von Personen nicht gefährdet und die ordnungsgemäße Ableitung der Abgase von Feuerstätten nicht beeinträchtigt werden (vgl. auch § 23).

Zu § 24:

Die Anforderung des Abs. 1 ist in Verbindung mit der Forderung nach ausreichender Belichtung (§ 22), Belüftung (§ 23) und mit dem Schutz vor Feuchtigkeit (§ 18) zu sehen. Gegebenenfalls sind auch mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit auftretende Hochwasserereignisse bei der Planung des Gebäudes zu berücksichtigen. Auch auf

Wassergefahren durch Wildbäche ist nach der vorliegenden Bestimmung Bedacht zu nehmen.

Abs. 2 stellt die Raumhöhe mit dem für Gesundheit und Wohlbefinden der Benutzer erforderlichen Luftvolumen in Verbindung.

Zu § 25:

Die Bestimmungen des § 25 bezüglich der Lagerung gefährlicher Stoffe betrifft die bauliche Gestaltung jener Räume, in denen diese gefährlichen Stoffe gelagert werden. Zusätzlich sind noch § 7 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 zu berücksichtigen.

Zu § 26:

Die technischen Detaillösungen, die in der Erfüllung der auf Verordnungsebene gesteckten Ziele dienen, werden durch die OIB-Richtlinie 3 geregelt. Hält der Bauwerber diese Richtlinien ein, ist sichergestellt, dass die auf Verordnungsebene festgelegten zielorientierten Anforderungen erfüllt werden.

Die derzeit gültige Bautechnikverordnung enthält in § 32 Abs 2 eine Bestimmung, wonach die Ableitung von Abwässern in Abort- und Jauchegruben nur bei der Landwirtschaft dienenden Gebäuden gestattet ist. Dies wurde als Ausnahme übernommen.

Zu Unterabschnitt 4 des 2. Abschnitts:

Da sich dieser Abschnitt nicht nur mit Nutzungssicherheit im Sinne der Bauproduktenrichtlinie, sondern auch mit Barrierefreiheit für Kinder, ältere Personen und Personen mit Behinderungen befasst, wurde die Überschrift des Abschnitts auf "Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit" erweitert.

Zu § 27:

Hierbei handelt es sich um eine sinngemäße Übernahme der wesentlichen Anforderung 4 Nutzungssicherheit des Anhang 1 der Bauproduktenrichtlinie. Abweichend zum Text der Bauproduktenrichtlinie wird jedoch im vorliegenden Entwurf explizit gefordert, entsprechend dem Verwendungszweck auch besonders auf Kinder, ältere Personen und Personen mit Behinderungen Bedacht zu nehmen.

Zu § 28:

In diesem Paragraph wird das grundsätzliche Erfordernis aufgestellt, dass alle Teile von Bauwerken sicher zugänglich und benutzbar sein müssen. Zu diesem Zweck sind diese durch ausreichend bemessene Türen, Tore, Stiegen, Gänge etc. zu erschließen. Hinsichtlich der vertikalen Erschließung weist Abs. 2 darauf hin, dass neben Treppen und Rampen erforderlichenfalls auch Aufzüge vorzusehen sind. Ob Aufzüge errichtet werden müssen, und ob Treppen in Treppenhäusern anzuordnen sind, hängt vom Verwendungszweck und von der Bauwerkshöhe ab, jedoch muss in Bauwerken mit vier und mehr Geschossen und mehr als zehn Wohneinheiten jedenfalls ein Aufzug errichtet werden.

Zu § 29:

Dieser Paragraph behandelt im wesentlichen zwei Aspekte: Zum einen dürfen horizontale Flächen keine Rutsch- und Stolperstellen aufweisen, wobei auf die Möglichkeit des Auftretens von Nässe Bedacht zu nehmen ist, zum anderen sind die Abmessungen (Steigung bzw. Stufenhöhe, Stufenauftritt sowie Breite von Treppen und Rampen so zu wählen, dass diese sicher und bequem benutzt werden können.

Zu § 30:

Stellen von Bauwerken an denen Absturzgefahr besteht, sind durch geeignete Schutzvorrichtungen abzusichern. Die Abs. 2 und 3 enthalten spezielle Anforderungen für solche Stellen, die Kindern zugänglich sind, sowie für Schächte und sonstige Öffnungen.

Zu § 31:

Während Abs. 1 das Anprallen von Personen an Verglasungen regelt, zielt Abs. 2 auf den Schutz vor herabstürzenden Gegenständen ab. Dies umfasst nicht nur Überkopfverglasungen oder sonstige Glasteile, sondern auch alle anderen Bauteile, die herabfallen können (z. B. Fassaden oder Teile davon), sowie Schnee und Eis von Dächern.

Zu § 32:

Dieser Paragraph fordert, dass Einrichtungen und Anlagen zur Beheizung oder Warmwasseraufbereitung so abzusichern sind, dass es zu keinen Verbrennungsverletzungen kommen kann. Die Formulierung "soweit erforderlich" ermöglicht es, auf eine derartige Absicherung dann zu verzichten, wenn die Oberflächen der betroffenen Bauteile nie eine Temperatur erreichen können, die bei ungeschützter Berührung zu Verletzungen führen kann.

Zu § 33:

Bauwerke sind dann mit Blitzschutzanlagen auszustatten, wenn aufgrund auf ihrer Lage, Größe oder Bauweise eine Gefährdung durch Blitzschlag zu erwarten ist. Da es sich hierbei um eine Gefahrenabschätzung unter Zugrundelegung einer gewissen Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Blitzschlag handelt, weist der zweite Satzteil darauf hin, dass bei Gebäuden mit bestimmten Verwendungszwecken (z. B. Spital) oder mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung eine Blitzschutzanlage jedenfalls, also unabhängig von der Auftrittswahrscheinlichkeit eines Blitzschlages, vorzusehen ist.

Zu § 34:

Absatz 1 regelt, welche Bauwerke jedenfalls barrierefrei zu gestalten sind. Abs. 1 definiert weiters, was grundsätzlich unter barrierefreier Gestaltung zu verstehen ist, nämlich dass die für Besucher und Kunden bestimmten Teile auch für Kinder, ältere Personen und Personen mit Behinderungen gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich sind. Unter Personen mit Behinderungen sind hierbei insbesondere Rollstuhlbenützer, Blinde und hochgradig Sehbehinderte zu verstehen, aber auch Personen mit Kinderwagen und Personen mit zeitweiliger Behinderung. Bei der

Aufzählung der barrierefrei zu gestaltenden Bauwerke ist zu berücksichtigen, dass es sich auch dann um ein Bauwerk im Sinne des § 30 Abs. 1 handelt, wenn nur ein Bauwerksteil für die genannten Zwecke verwendet wird.

Absatz 2 legt Maßnahmen fest, die jedenfalls erforderlich sind, um die Anforderung der barrierefreien Gestaltung des Abs. 1 als erfüllt betrachten zu können.

Weiters wird angeführt, dass in der Praxis bei Zu- und Umbauten, welche die Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufzuges nach sich ziehen, ebenfalls eine Ausnahme nach § 49 möglich ist, wenn der Einbau eines Aufzuges technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Zu § 35 Abs 1 und 2:

Die technischen Detaillösungen, die in der Erfüllung der auf Verordnungsebene gesteckten Ziele dienen, werden durch die OIB-Richtlinie 4 geregelt. Hält der Bauwerber diese Richtlinien ein, ist sichergestellt, dass die auf Verordnungsebene festgelegten zielorientierten Anforderungen erfüllt werden.

Die Ausnahme von der Errichtung von Personenaufzügen für Bauwerke unter vier Geschossen und mit weniger als zehn Wohnungen ist darin begründet, dass für kleinvolumige Gebäude ein erhöhter Kostenaufwand vermieden werden soll.

Zu § 36:

Abs. 1 regelt die Weiterleitung von Schall und Erschütterungen in Bauwerken und definiert das Schutzziel, dass gesunde, normal empfindende Benutzer nicht in ihrer Gesundheit gefährdet oder in einer den Verwendungszweck beeinträchtigenden Weise belästigt werden. Miteinbezogen sind hier auch unmittelbar anschließende (also angebaute) Bauwerke. Bei der Bemessung des Schall- bzw. Erschütterungsschutzes sind nur Schall und Erschütterungen zu berücksichtigen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung normalerweise auftreten können.

Abs. 2 stellt die Forderung nach einer dem Verwendungszweck entsprechenden Raumakustik auf. Dies betrifft lediglich Räume für besondere Nutzungen, wie Schulklassen, Speisesäle, Veranstaltungsräume etc.

Zu § 37:

Dieser Paragraph regelt die aus den grundsätzlichen Anforderungen des § 36 ableitbaren spezifischen Anforderungen an Bauteile. Trennbauteile umfassen auch alle Anschlüsse von Bauteilen an Räume, die gegen Schall zu schützen sind.

Zu § 38:

Dieser Paragraph regelt die aus § 36 ableitbaren Anforderungen an haustechnische Anlagen und andere ortsfeste Maschinen und technische Einrichtungen.

Zu § 39:

Die technischen Detaillösungen, die in der Erfüllung der auf Verordnungsebene gesteckten Ziele dienen, werden durch die OIB-Richtlinie 5 geregelt. Hält der Bauwerber diese Richtlinien ein, ist sichergestellt, dass die auf Verordnungsebene festgelegten zielorientierten Anforderungen erfüllt werden.

Zu § 40 Abs. 1 und 2:

Die Bestimmung legt fest, wie Bauwerke und Bauwerksteile beschaffen sein müssen, damit sie den Anforderungen im Hinblick auf die Energieeinsparung entsprechen. Dabei wird insbesondere auf den Stand der Technik verwiesen.

Die Alternativen sind nur demonstrativ aufgezählt. Als alternatives System wird jedenfalls auch das Passivhaus mit kontrollierter Be- und Entlüftung mit Wärmerückgewinnung iSd Abs 3 angesehen. Als Passivhaus gilt ein Gebäude mit einem rechnerischen Heizwärmebedarf bezogen auf die Bruttogeschossfläche von 10 kWh (m²,a) bzw auf die Nettogeschossfläche von 15 kWh (m²,a).

Nach der Gesamtenergieeffizienzrichtlinie sind unter Anwendung bestimmter Berechnungsmethoden Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden festzulegen. Sobald es dem Stand der Technik entspricht, solche Berechnungsmethoden anzuwenden, sind diese in den vom OIB herauszugebenden Richtlinien vorzusehen. Weiters sind dann in den Richtlinien unter Heranziehung dieser Berechnungsmethoden dem Stand der Technik entsprechende bautechnische Anforderungen zur Begrenzung des Energieaufwandes festzulegen; dabei wird aber auch auf die Verhältnismäßigkeit des Aufwandes und des Nutzens Bedacht zu nehmen sein.

Durch die Regelung, dass bei der dem Stand der Technik entsprechenden Begrenzung der Energiemenge, auch auf „Art und den Verwendungszweck des Bauwerks“ Bedacht zu nehmen ist, soll insbesondere auch sichergestellt werden, dass bei Gebäudekategorien nach Art. 4 Abs. 3 der EG-Richtlinie herabgesetzte Anforderungen gelten. Eine entsprechende Präzisierung erfolgt in der OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz.

Zu § 40 Abs. 3:

Die vorliegende Regelung dient der Umsetzung des Art. 5 zweiter Absatz der RL 2002/91/EG.

Zu § 41 Abs 1:

Die technischen Detaillösungen, die in der Erfüllung der auf Verordnungsebene gesteckten Ziele dienen, werden durch die OIB-Richtlinie 6 geregelt. Hält der Bauwerber diese Richtlinien ein, ist sichergestellt, dass die auf Verordnungsebene festgelegten zielorientierten Anforderungen erfüllt werden.

Zu § 41 Abs 2 - 6:

Im Abs 2 werden die Abweichungen zu den in der OIB-Richtlinie 6 angeführten Anforderungen gemacht. Die in der OIB-Richtlinie 6 normierten Grenzwerte bezüglich Energieeinsparung und Wärmeschutz erreichen nicht annähernd den in Vorarlberg geforderten Baustandard. Aus diesem Grund wurden abweichende Grenzwerte in die Verordnung aufgenommen. Um keine Spaltung des Marktes nach sich zu ziehen, sind auch für Nichtwohngebäude abweichende Grenzwerte normiert.

Laut Abs 6 genügt der rechnerische Nachweis der Erreichung des festgelegten HWB-Wertes bei Anwendung der im OIB-Leitfaden festgelegten Berechnungsmethode. Voraussetzung dafür ist, dass das Gebäude nach Vorliegen der Baubewilligung auch so ausgeführt wird, wie es geplant und insoweit – nach Maßgabe des OIB-Leitfadens – der Berechnung des Heizwärmebedarfs zugrunde gelegt wurde. Dieser rechnerische Nachweis erfolgt im Bauverfahren durch Vorlage eines Energieausweises für das geplante Bauwerk (vgl. § 4 der Baueingabeverordnung). Der tatsächliche Heizwärmebedarf kann davon abweichen.

Zu § 42:

§ 42 dient insbesondere der Bewusstseinsbildung für ein energiesparendes Bauen. Es soll daher in den in dieser Bestimmung angeführten Gebäude der aktuelle Energieausweis ausgehängt werden.

Diese Bestimmung ist auch bei bestehenden Gebäuden anzuwenden, und zwar auch dann, wenn diese gar nicht Gegenstand eines baubehördlichen Bewilligungs- und Anzeigeverfahrens sind.

Zu § 43 und 44:

Da die OIB-Richtlinien für den Einbau, den Betrieb, die Wartung und die Prüfung von Aufzügen keine Regelungen treffen, wurde wie bisher auf die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 (ASV 1996) verwiesen. Abweichend zu den bisherigen Bestimmungen wurde zum Schutz der zu befördernden Personen festgelegt, dass Aufzüge mit einer Förderhöhe von mehr als 2 m mit Fahrkörben auszustatten sind. Weiters wurde festgelegt, dass auch Lastenaufzüge mit einer Hubhöhe von mehr als zwei Metern einer regelmäßigen Überprüfung nach § 19 ASV 1996 zu unterziehen sind. Die bisherigen Bestimmungen hatten eine solche regelmäßige Überprüfung nicht vorgesehen. Die Einhaltung der sicherheitstechnischen Erfordernisse könnten somit nicht mehr geprüft werden.

Der bisherige zweite Satz des § 35 Abs 3 der BTV wurde ersatzlos gestrichen, da derartige Aufzüge gemäß den Bestimmungen der ASV 1996 nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, sondern durch die beschriebenen Anforderungen als Personenaufzüge auszuführen sind.

Da die OIB-Richtlinien hinsichtlich der ortsfesten technischen Einrichtungen keine diesbezüglichen Detailregelungen treffen, werden die bestehenden Regelungen der bislang geltenden Bautechnikverordnung übernommen.

Zu § 45 – 47:

Damit werden Art 8, 9 und 10 der Gesamtenergieeffizienzrichtlinie umgesetzt. Das Kriterium der „Unabhängigkeit“ wird jedenfalls dann erfüllt, wenn die Inspektion durch eine vom Hersteller bzw. Errichter der Heizungs- bzw. Klimaanlage verschiedene Person erfolgt.

Zur Ausstellung von Energieausweisen befugt sind insbesondere:

- ZiviltechnikerInnen einschlägiger Befugnis,
- BaumeisterInnen im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung,
- ZimmermeisterInnen im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung,
- gerichtlich zertifizierte Sachverständige einschlägiger Fachgebiete,
- technische Büros einschlägiger Fachrichtungen im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung,
- akkreditierte Prüfstellen,
- Personen, die durch eine Zertifizierungsstelle eines Landes zertifiziert wurden.

Zu § 48:

Diese Ausnahme von den in der Verordnung festgelegten (bautechnischen) Anforderungen setzt voraus, dass der Bauherr der Behörde nachweist (Änderung der Beweislast), dass das gleiche Schutzniveau erreicht wird, wie bei der Anwendung der betreffenden Bestimmungen der OIB-Richtlinien. Besondere Verhältnisse müssen nicht vorliegen. Dadurch sollen innovative Lösungen (zB modernes Brandschutzkonzept) ermöglicht werden. Diese Möglichkeit war ursprünglich die in Art 39 Abs 4 der erwähnten Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften vorgesehen.

Zu § 49 Abs 1:

Diese Ausnahmebestimmung entspricht § 15 Abs 5 BauG.

Zu § 49 Abs 2 :

Diese Ausnahme kann insbesondere bei einer umfassenden Sanierung (vgl. zu diesem Begriff die OIB-Richtlinie Begriffsbestimmungen, Ausgabe April 2007) eines älteren Gebäudes, wenn die in der Verordnung festgelegten bautechnischen Anforderungen aufgrund der gegebenen besonderen Verhältnisse nicht eingehalten werden können oder dies wirtschaftlich nicht zumutbar wäre, zum Tragen kommen. Bei einer umfassenden Sanierung gelten nämlich die Anforderungen an Energieeinsparung und Wärmeschutz nicht nur für die Bauteile, die Gegenstand der Sanierung sind, sondern für das gesamte bereits rechtmäßig bestehende Bauwerk (vgl. § 40 Abs. 4). Die vorgesehene Ausnahme ist durch Art. 6 erster Satz der Gesamtenergieeffizienzrichtlinie gedeckt.

Zu § 50:

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleiteten Baubewilligungs- und Anzeigeverfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen der Bautechnikverordnung durchzuführen, wobei es darauf ankommt, dass vor diesem

Zeitpunkt die Unterlagen vollständig im Sinne des Baugesetzes und der Baueingabeverordnung eingereicht worden sind.

Zu § 51:

Die Bestimmungen über Aushängepflicht in öffentlichen Gebäuden sowie die Inspektionen von Heiz- und Klimaanlageanlagen treten aufgrund der von Österreich in Anspruch genommenen Ausnahmemöglichkeit nach Art 15 Abs 2 der Gesamtenergieeffizienzrichtlinie erst am 1.1.2009 in Kraft.